

Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für die Beschaffung von Standardsoftware (EB Standardsoftware)

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Überlassung von Standardsoftware (nachfolgend „Programme“ genannt) nebst zugehöriger Dokumentation und – sofern vertraglich vereinbart – die Herbeiführung der Funktionsfähigkeit dieser Programme auf bestimmten EDV-Anlagen und -Geräten sowie für andere vereinbarte Leistungen. Sie gelten nicht für die Erstellung von Individualsoftware.
- (2) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sowie weitere im Auftragsschreiben genannte Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.
- (3) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG oder eines mit ihr gem. Ziffer 1, Absatz 4 verbundenen Unternehmens (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „DTAG“ genannt) schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte, etc. (nachfolgend „Auftrag“ genannt) bzw. sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendung oder per Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce) [siehe unter www.suppliers.telekom.de]. unter „Allgemeine Einkaufsbedingungen“.
- (4) Soweit Auftraggeber und Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, der die Anwendbarkeit dieser EB Standardsoftware vorsieht, sind die DTAG, die mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG weltweit verbundenen Unternehmen sowie weltweit alle Unternehmen, an denen die Deutsche Telekom AG unmittelbar oder mittelbar mindestens 25% der Anteile hält und/oder die un-

ternehmerische Führung hat, durch diesen Rahmenvertrag begünstigt und damit abrufberechtigt.

2. Vertragsbestandteile

- (1) Die beiderseitigen Leistungen werden nach Art und Umfang in folgenden Vertragsbestandteilen geregelt:
 - a. dem Auftrag,
 - b. weiteren im Auftrag angegebenen Vertragsbestandteilen (z.B. Leistungsbeschreibung),
 - c. diesen EB Standardsoftware,
 - d. dem Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct)“in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend „Verhaltenskodex“ genannt; siehe unter: www.suppliers.telekom.de).
- (2) Bei Unstimmigkeiten gilt die vorstehende Rangordnung.

3. Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an der Software, die zur vertragsgemäßen Erfüllung der Funktionen in seinem Leistungsumfang enthalten ist, das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, uneingeschränkte, übertragbare und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Recht zur vollen Nutzung ein. Dies gilt gegebenenfalls auch hinsichtlich einer Überlassung der Software zum Zwecke der Weitervermarktung bzw. zur Nutzung der Software im Rahmen von Application Service Providing- oder Outsourcing-Geschäften des Auftraggebers.
- (2) Insoweit als es sich um eine individuelle Leistung für den Auftraggeber handelt, erhält der Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und mit der Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung von Unterlagen einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten.
- (3) Zur Vervielfältigung der vertragsgegenständlichen Programme ist der Auftraggeber insoweit berechtigt, als dies für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, von den vertragsgegenständlichen Programmen Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der vertragsgegenständlichen Programme sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

- (4) Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung auch Open-Source-Software (nachfolgend „OSS“ genannt) zur Verfügung, hat er dem Auftraggeber frühestmöglich, spätestens jedoch mit Leistungserbringung bzw. Lieferung der OSS-Komponenten sowie die jeweils geltenden Lizenzbestimmungen schriftlich mitzuteilen. Ziffer 18 bleibt unberührt.
- (5) Diese Regelungen gelten auch zugunsten aller mit dem Auftraggeber bzw. der Deutschen Telekom AG verbundenen Unternehmen.

4. Leistungsdauer, Kündigung

- (1) Die Dauer der Überlassung sowie die Dauer von anderen Leistungen wird im Vertrag befristet oder unbefristet festgelegt; sie beginnt mit dem Tag, an dem der Auftraggeber die Abnahme der Programme erklärt hat. Bei einer befristeten Überlassung werden der Beginn der Leistungsdauer und die Leistungsdauer im Auftrag festgelegt. Die Kündigung des Auftrages kann vom Auftraggeber mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats, erklärt werden. Kürzere oder längere Kündigungsfristen können im jeweiligen Auftrag vereinbart werden.
- (2) Eine Kündigung ist – auch vor Ablauf einer vereinbarten Mindestleistungsdauer – mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats für diejenigen Programme zulässig, deren Nutzung dadurch betroffen ist, dass vorhandene, für die Nutzung der Programme erforderliche Geräte oder Programme gekündigt oder länger als sechs Monate außer Betrieb gesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kündigung oder Außerbetriebsetzung der Geräte oder Programme bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und die Weiterverwendung der überlassenen Programme nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- (3) Der Auftraggeber hat im Falle einer Kündigung nach Ziffer 4, Absatz 2 vor Ablauf einer vereinbarten Mindestleistungsdauer die im Vertrag vereinbarten Ablösebeträge zu zahlen.

5. Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Überlassungsvergütung (monatliche Überlassungsvergütung oder einmalige Überlassungsvergütung für die vertraglich vereinbarte Nutzung) ist das Entgelt für die Überlassung der Programme sowie für die Leistungen, die in den nachstehenden Bedingungen aufgeführt sind und für die eine Vereinbarung einer gesonderten Vergütung nicht vorgesehen ist. Die Überlassungsvergütung ist in der Leistungsbeschreibung nach den einzelnen Programmen aufzugliedern.
- (2) Soweit nachstehend eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist, wird diese ebenfalls im Vertrag festgelegt.

- (3) Beginnt oder endet die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Überlassungsvergütung je Kalendertag 1/30 der monatlichen Überlassungsvergütung.
- (4) Grundsätzlich beinhaltet die Vergütung auch die Kosten für die Datenträger und den Versand. Abweichendes muss im Vertrag vereinbart werden, diese Kosten sind dann gesondert auszuweisen.
- (5) Bei Lieferungen gilt, soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, die Lieferklausel „DDP excl. Import VAT“ (Incoterms 2010) vereinbarter Bestimmungsort, sodass die Einfuhrumsatzsteuer vom Auftraggeber bezahlt wird.
- (6) Die vereinbarte monatliche Überlassungsvergütung und die Vergütung für sonstige Leistungen gelten für die Dauer des Vertrags.
- (7) Der Auftragnehmer wird
 - (a) die monatliche Überlassungsvergütung vierteljährlich zum Ersten des zweiten Vierteljahresmonats, und
 - (b) die einmalige Überlassungsvergütung und die Vergütung für sonstige Leistungen nach Lieferung bzw. soweit vereinbart Abnahme
 in Rechnung stellen.
- (8) Mit der vereinbarten Vergütung sind - soweit im betreffenden Auftrag nicht abweichend in schriftlicher Form geregelt - alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung stehen, insbesondere Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer, sämtliche Neben- und Reisekosten sowie Reise- und Wartezeiten. Für nachträgliche Ergänzungen der Leistung gelten die Einzelpreise des ursprünglichen Auftrags.
- (9) Soweit nicht anders vereinbart, sind im Preis die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten, die von dem Auftragnehmer ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind, enthalten.
- (10) Für die Nutzung relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige Dokumente sind in der jeweils landesüblichen Sprache der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten. Soweit diese nicht in der landesüblichen Sprache vorliegen, sind sie in englischer Sprache zu liefern.
- (11) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein oder Leistungsnachweis beizufügen. Lieferscheine oder Leistungs-

nachweise und – soweit besonders vereinbart – Versandanzeigen müssen enthalten:

- Nummer, Geschäftszeichen und Datum des Auftrags,
 - Nummer einer etwaigen Teillieferung/Teilleistung,
 - Nummer und Datum des Lieferscheins/Leistungsnachweises
 - Datum der Absendung,
 - Angaben über Art und Umfang der Lieferung/Leistung einschließlich im Auftrag/in der Bestellung vermerkte Material- und Positionsnummern und
 - Versandart
- (12) Der Auftragnehmer wird der Deutschen Telekom AG und den mit ihr gem. Ziffer 1, Absatz 4 verbundenen Unternehmen seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit der Deutschen Telekom selbst und/oder einem mit der Deutschen Telekom AG verbundenen Unternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch bleibt der Deutschen Telekom AG und den mit ihr verbundenen Unternehmen vorbehalten.

6. Anlieferung, Einführung

- (1) Der Auftragnehmer liefert die Programme in einem einführungsbereiten Zustand auf den vereinbarten Datenträgern. Er führt – wenn bei Vertragsabschluss in der Leistungsbeschreibung vereinbart – die Programme auf den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten EDV-Anlagen oder -Geräten ein und teilt dem Auftraggeber den Abschluss der Einführung mit. Hat der Auftragnehmer Testfälle verwendet, stellt er sie dem Auftraggeber zur Verfügung.
- (2) Der Beginn der Einführungsarbeiten und der Zeitpunkt, zu dem sie spätestens abgeschlossen sein müssen, sind in der Leistungsbeschreibung festzulegen.
- (3) Führt der Auftragnehmer die Einführung durch, wird die Mitwirkung des Auftraggebers an der Einführung in der Leistungsbeschreibung festgelegt (z.B. Unterstützung durch Personal).
- (4) Die Einführung der Programme ist, sofern nicht abweichend vereinbart, mit der Überlassungsvergütung abgegolten.

7. Anlieferung, Herbeiführen der Funktionsfähigkeit

- (1) Sofern vertraglich vereinbart, führt der Auftragnehmer die Funktionsfähigkeit entsprechend den Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung auf den dort aufgeführten EDV-Anlagen und -Geräten herbei und teilt dem Auftraggeber mit, dass die Programme funktionsfähig sind.

- (2) Der Beginn der Arbeiten und der Zeitpunkt, zu dem sie spätestens abgeschlossen sein müssen, sind in der Leistungsbeschreibung festzulegen.
- (3) Die Mitwirkung des Auftraggebers an der Herbeiführung der Funktionsfähigkeit der Programme wird in der Leistungsbeschreibung festgelegt (z. B. Unterstützung durch Personal).

8. Verzug

- (1) Im Falle des Verzuges finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
- (2) Kommt der Auftragnehmer mit der Erbringung einer vertraglich geschuldeten Leistung in Verzug, so hat er pro Kalendertag des Verzuges 0,3% des vertraglich geschuldeten Entgeltes für diejenige Leistung an den Auftraggeber zu bezahlen, mit der er sich in Verzug befindet. Insgesamt jedoch höchstens 5% des geschuldeten Entgelts. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
- (3) Die Verzugsfolgen nach Ziffer 8, Absatz 2 treten auch dann ein, wenn sich der Auftragnehmer durch Kauf- oder Mietvertrag verpflichtet hat, Anlagen oder Geräte einschließlich Grundsoftware zusammen mit den Programmen zu liefern und er mit der Lieferung der Anlagen oder Geräte einschließlich Grundsoftware in Verzug ist.
- (4) Gerät der Auftragnehmer mit einem von mehreren Programmen, die nach der in der Leistungsbeschreibung getroffenen Vereinbarung zusammenwirken sollen, in Verzug und hält der Auftraggeber die Nutzung der übrigen Programme für wirtschaftlich sinnvoll, so treten die Verzugsfolgen nur für die nicht gelieferten bzw. nicht eingeführten oder nicht funktionsfähigen Programme ein. Falls sich der Auftraggeber darauf beruft, dass die Nutzung der gelieferten bzw. eingeführten Programme für ihn nicht wirtschaftlich sinnvoll ist, hat er die Gründe dem Auftragnehmer mitzuteilen und die Programme zurückzugeben; in diesem Fall treten die Verzugsfolgen gemäß Ziffer 8, Absatz 2 auch für die zurückgegebenen Programme ein.
- (5) Erbringt der Auftragnehmer eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Bewirkung der Leistung oder Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Grenzen der Ziffer 20, Absatz 2 Schadensersatz statt der Leistung verlangen und vom Vertrag zurücktreten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (6) Hat der Auftragnehmer eine Teilleistung bewirkt, kann der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leis-

tung nur verlangen und vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

- (7) Der Auftraggeber kommt auch bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet.

9. Abnahme

- (1) Nach Abschluss der Einführung nach Ziffer 6 bzw. der Herbeiführung der Funktionsfähigkeit nach Ziffer 7 oder falls dies vertraglich vereinbart wurde, erklärt der Auftraggeber nach erfolgreicher Funktionsprüfung unverzüglich die Abnahme.
- (2) Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn feststeht, dass die Programme den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Spezifikationen entsprechen und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind. Die Dauer der Funktionsprüfung wird in der Leistungsbeschreibung festgelegt; eine Verlängerung kann vereinbart werden. Ebenso können in der Leistungsbeschreibung weitere Abnahmekriterien festgelegt werden.
- (3) Wurden während der Funktionsprüfung Abweichungen von den Angaben in der Leistungsbeschreibung festgestellt, und werden die Programme dennoch abgenommen, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.
- (4) Hält der Auftraggeber auf Grund der Funktionsprüfung die Programme nicht für geeignet, hat er das Recht, innerhalb 2 Wochen nach Ablauf der für die Funktionsprüfung vereinbarten Zeit vom Vertrag zurückzutreten. Während der Erklärungsfrist ist eine Nutzung unzulässig. Erklärt der Auftraggeber nicht den Rücktritt, gilt die Abnahme als erklärt.
- (5) Sind für mehrere Programme, die vertragsgemäß zusammenwirken sollen, unterschiedliche Termine für den Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit vereinbart, so beschränkt sich die Funktionsprüfung jeweils auf die unter die Teillieferung fallenden Programme. Bei Abnahme der letzten Teillieferung wird – soweit erforderlich – durch eine Funktionsprüfung, in die alle Programme einbezogen werden, festgestellt, ob die Programme ordnungsgemäß zusammenwirken.

10. Programmdokumentation, Einsatzunterstützung, Personalausbildung, Programm Benutzung

- (1) Der Auftragnehmer stellt die Programmdokumentation, z.B. DV-Handbuch (Beschreibung für Einführung und Test, Beschreibung für den Betrieb), Benutzerhandbuch sowie sonstige programmbezogene Literatur in angemessener Zahl in deutscher Sprache, bei Übersetzungen auf Wunsch auch im Originaltext, zu dem in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Zeitpunkt zur

Verfügung. Die Überlassung weiterer Unterlagen (z.B. Programmablaufpläne, Umwandlungslisten, Quellprogramme) ist gegebenenfalls in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren. Bei einer entsprechenden Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer eine Hinterlegung der Quellprogramme bei einem unabhängigen Dritten vornehmen; die diesbezüglichen Interessen der Parteien werden im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung in angemessener Weise berücksichtigt.

- (2) Der Auftragnehmer weist – soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist – das vom Auftraggeber für die Programm Benutzung vorgesehene Personal in erforderlichem Umfang und rechtzeitig für die Anwendung bzw. den Einsatz der Programme ein
- (3) Der Auftragnehmer bildet – soweit in der Leistungsbeschreibung vereinbart – das vom Auftraggeber für die Programm Benutzung vorgesehene Personal in erforderlichem Umfang und rechtzeitig für die Anwendung bzw. den Einsatz der Programme aus.
- (4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber – soweit in der Leistungsbeschreibung vereinbart – durch entsprechend qualifiziertes Personal beim Einsatz der Programme sowie bei der Beseitigung von Mängeln, die nicht unter die Haftung für Sachmängel fallen.
- (5) Vergütungen für die Leistungen gemäß dieser Ziffer 10, Absätze 1 bis 4 können in der Leistungsbeschreibung vereinbart werden.
- (6) Der Auftraggeber wird die Programme und Programmunterlagen in der Weise nutzen, vervielfältigen und aufbewahren, dass sie gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe angemessen gesichert sind. Einzelheiten können in der Leistungsbeschreibung vereinbart werden.

11. Programmänderungen

- (1) Ändert der Auftragnehmer Programme, die der Auftraggeber benutzt, so hat der Auftragnehmer diese Änderungen dem Auftraggeber mitzuteilen.
- (2) Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer ihm die neuen Programmversionen einschließlich Programmdokumentation gemäß Ziffer 10, Absatz 1 zu den im Einzelfall zu vereinbarenden Vergütungssätzen zur Verfügung stellt.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, an den Programmen Änderungen vorzunehmen. Änderungen durch Dritte bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers; er wird die Zustimmung bei Anpassung an geänderte Anlagen, Geräte und Grundsoftware erteilen, wenn er sie nicht selbst gegen Vergütung durchführt. Die Nutzungsrecht-

te an diesen Änderungen stehen dem Auftraggeber zu. Dem Auftragnehmer können auf Verlangen Nutzungsrechte an den Änderungen eingeräumt werden, hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Weitergehende Rechte des Auftraggebers aus § 69e UrhG bleiben unberührt.

- (4) Soweit nicht im Rahmen von Ziffer 10, Absatz 1 Vereinbarungen über die Überlassung der Quellprogramme getroffen wurden, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Änderungen die Quellprogramme einschließlich vorhandener Erläuterungen zur Verfügung. Ist dies in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, ist der Auftragnehmer im Rahmen des zumutbaren verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Änderung gegen Vergütung durchzuführen. Einzelheiten werden gesondert vereinbart.
- (5) Die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dieser Ziffer 11 enden je nach Programmversion fünf Jahre nach deren Übergabe, frühestens mit Ablauf der Sachmängelhaftung. Wenn der Auftraggeber eine Programmversion über das Ende der vorgenannten Frist hinaus benutzen will, so kann er vor Ablauf der Frist verlangen, dass der Auftragnehmer nach seiner Wahl entweder das Quellprogramm weiter verwahrt oder dem Auftraggeber übergibt. Für die Übergabe der Quellprogramme können Bedingungen erstellt werden, die eine nicht vertragsgemäße Nutzung ausschließen.

12. Datenträger

Die Beschaffung der für die Aufzeichnung der Programme erforderlichen Datenträger obliegt dem Auftragnehmer. Die vom Auftragnehmer verwendeten Datenträger müssen den Spezifikationen des Herstellers der Anlage oder der Geräte entsprechen.

13. Behandlung der Programme nach Wegfall des Nutzungsrechts

Der Auftraggeber ist nach Wegfall des Nutzungsrechts berechtigt, eine Programmausfertigung sowie eine vollständige Programmdokumentation für Prüf- und Archivzwecke zu behalten; der Auftragnehmer ist hierüber zu unterrichten.

14. Programmpflege nach Ablauf der Sachmängelhaftung

Auf Verlangen des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer bei Programmen, für die eine unbefristete Nutzung gegen Zahlung einer einmaligen Überlassungsvergütung vereinbart ist, nach Ablauf der Sachmängelhaftung die Programmpflege; Einzelheiten werden gesondert vereinbart.

15. Nachträgliche Einräumung einer unbefristeten Nutzung

- (1) In der Leistungsbeschreibung kann dem Auftraggeber das Recht eingeräumt werden, anstelle der befristeten eine unbefristete Nutzung zu verlangen.
- (2) In der Leistungsbeschreibung kann vereinbart werden:
 - a. die Höhe der Überlassungsvergütung für eine unbefristete Nutzung,
 - b. ob und in welchem Umfang eine vor der Ausübung des Umwandlungsrechts gezahlte Überlassungsvergütung auf die nach a. zu leistende Überlassungsvergütung angerechnet wird.

16. Nutzungssperren, Virenfreiheit

- (1) Die Software enthält keine Kopier- und Nutzungssperren.
- (2) Die Software wurde vom Auftragnehmer vor der Auslieferung an den Auftraggeber mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schadensfunktionen in der Software ergeben hat.

17. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Diese Geheimhaltung gilt nicht innerhalb der Deutschen Telekom Gruppe.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren.
- (3) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle Personen, die von ihm an der Leistungserbringung beteiligt werden, entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- (4) Der Auftragnehmer darf Arbeitsergebnisse aus diesem Vertrag sowie jegliche Informationen darüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.
- (5) Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Auf Aufforderung durch den Auftraggeber bzw. nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer alle in Erfüllung dieses Vertrages erlangten und erarbeiteten Unterlagen einschließlich aller Kopien und Vervielfältigungen an den Auftraggeber herauszugeben. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Auftragnehmer zu löschen oder

dauerhaft unbrauchbar zu machen. Das gilt auch im Falle einer Kündigung. Der Auftragnehmer hat, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht.

- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erhebt und verarbeitet: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischem Recht eine Arbeitsgenehmigung oder eine Aufenthaltserlaubnis benötigen, werden zusätzlich folgende Informationen erhoben: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.
- (7) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.
- (8) Werden personenbezogene Daten von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben und durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeiten verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers, die vom Auftraggeber vorgegebene Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (ADV) anzuerkennen.
- (9) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

18. Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass keine Schutzrechte Dritter bestehen, die der vorgesehenen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftraggeber entgegenstehen und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Einwilligungen oder Zahlungen in Verbindung mit Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen wie im Vertrag bzw. im jeweiligen Auftrag vorgesehen nutzen kann.
- (2) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von

Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.

- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
 - (a) die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder
 - (b) für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.
- (4) Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 20, Absatz 2 finden auf diese Ziffer keine Anwendung.

19. Mängelhaftung

- (1) Ansprüche im Rahmen der Mängelhaftung verjähren in 24 Monaten ab Entgegennahme der Leistung an der Empfangsstelle bzw. ab Abnahme, falls eine solche zu erfolgen hat.
- (2) Bei der befristeten Überlassung von Programmen endet die Verjährungsfrist mit dem Ablauf des Vertrages.
- (3) Die Verjährungsfrist ist um die Anzahl von Tagen gehemmt, an denen der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen aufgrund eines Mangels nicht nutzen konnte.
- (4) Der Auftragnehmer hat den Mangel durch Nacherfüllung (Nachlieferung, Nachbesserung oder Neuherstellung) unverzüglich zu beseitigen. Kann ein Mangel nicht kurzfristig beseitigt werden, hat der Auftragnehmer - soweit möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen - eine behelfsmäßige Lösung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Wird der Mangel auch innerhalb einer dem Auftragnehmer zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt, hat der Auftraggeber das Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und nach

Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Grenzen der Ziffer 20, Absatz 2 Schadensersatz zu verlangen.

- (6) Hat sich der Auftragnehmer durch Kauf- oder Mietvertrag verpflichtet, Anlagen oder Geräte einschließlich Grundsoftware zusammen mit Programmen zu liefern, so entfällt die Zahlung der Überlassungsvergütung, wenn die Programme nicht genutzt werden können, weil die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anlagen wegen Mängeln nicht genutzt werden können. Ist eine einmalige Überlassungsvergütung vereinbart, so hat der Auftraggeber je Ausfalltag Anspruch auf Rückerstattung von 1/30 der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Gesamtvergütung. Bei der Umrechnung der einmaligen auf eine monatliche Überlassungsvergütung wird ein Zeitraum von 36 Monaten zugrunde gelegt.

20. Haftung

- (1) Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden, bei Übernahme einer Garantie sowie in Fällen, in denen dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder vertraglich ausdrücklich so vorgesehen ist.
- (2) In allen anderen, nicht unter die unbeschränkte Haftung nach Absatz 1 fallenden Fällen, haften die Parteien pro Schadensfall bis zu einem Betrag in Höhe von 150% der nach dem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung ohne Umsatzsteuer, mindestens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 5 Mio. Euro.

21. Rechnung, Zahlungsbedingungen, Steuern

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jede Bestellung separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Bestellungen referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. Abschlags- und Teilrechnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ist einzelvertraglich eine Teilabrechnung vereinbart, so sind Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen und im Fall von Dienstleistungen der Leistungsnachweis beizufügen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß er-

bracht ist, und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.

- (2) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (3) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt dreißig (30) Kalendertage. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag erteilt, wobei der Zeitraum zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und dem jeweiligen Auszahlungstag außer Betracht bleibt.
- (4) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (5) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Änderung des Auftrags seitens des Auftraggebers vorliegt.
- (6) Sofern das Gutschriftsverfahren vereinbart ist, gilt abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer folgendes:

Der Auftraggeber leistet Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den Auftraggeber, spätestens drei Arbeitstage nach Vorlage des Lieferscheins / Leistungsnachweises, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheins / Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom Auftraggeber elektronisch erfassten Leistungen monatlich, jeweils zum dritten Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Lieferschein / Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge, einschließlich der Nettopreise, der Umsatzsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes und des Gesamtbetrags ausgewiesen.

- (7) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b UStG). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der

Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gelten diese zu Lasten des Auftragnehmers.

- (8) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.

22. Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund

Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, der Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, oder ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt.

23. Produkthaftung

- (1) Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz aufgrund Produkthaftung verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Dies gilt auch, wenn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber dem geschädigten Dritten eine Gesamtschuldnerschaft besteht.
- (2) Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihm in diesem Zusammenhang, insbesondere wegen von ihm veranlassten Rückrufaktionen, entstehen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, über Art und Umfang von Rückrufaktionen informieren.
- (3) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Produkthaftung informieren und ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer weder Zahlungen leisten noch Forderungen anerkennen.
- (4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

24. Selbständige Leistungserbringung, Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltserlaubnis

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig sowie eigenverantwortlich.

- (2) Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Auftragnehmer bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.

- (3) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, bei der Zusammenarbeit mit anderen am Projekt Beteiligten über die Tätigkeitszeit abstimmen und vereinbarte Termine einhalten.

- (4) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungshelfern und Unterauftragnehmern sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.

- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eingenommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) als freier Unternehmer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

25. Einsatzverbote

- (1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten seit Beendigung des Anstellungsverhältnisses, wenn sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch die beim Auftraggeber betroffene Fachseite schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus – unabhängig von der Art des zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnisses – ein generelles Einsatzverbot für unmittelbar oder mittelbar für den Auftragnehmer tätige Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom, die vom Auftragnehmer oder einem Dritten ausschließlich oder im Wesentlichen mit dem Ziel entliehen oder in sonstiger Weise (z.B. über Entsendung, Zuweisung, Beurlaubung, etc.) übernommen wurden bzw. beschäftigt werden, um mit diesen dann Leistungen für den Konzern Deutsche Tele-

kom zu erbringen.

- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz 1 genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz 1, Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz 1 genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeitnehmer an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.
- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 25 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

26. Vertragserfüllung durch Dritte

- (1) Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.
- (3) Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.

27. Außenwirtschaft

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Warenlieferungen insbesondere die folgenden Informationen zu übermitteln:
 - a. Angabe der Statistischen Warennummern, übereinstimmend mit dem Harmonisierten System der World Customs Organization (WCO),
 - b. Angabe des Ursprungslandes der Waren (ggf. in Übereinstimmung mit den Präferenz-Abkommen der EU), sowie

- c. alle für eine Sendung relevanten Außenhandelsinformationen und Belege (Warengewicht, Zollnummer, Ust-ID).

Die Übermittlung der unter a. und b. definierten Informationen erfolgt entweder als separate Information vorab vor einer Lieferung oder aber spätestens als Vermerk auf den Rechnungen des Auftragnehmers.

- (3) Falls der Auftragnehmer Waren mit amerikanischem Ursprung oder Waren mit überwiegend amerikanischem Ursprung liefert, verpflichtet er sich zur Mitteilung der „Export Classification Number“ (ECCN), und der ggf. anzuwendenden „license regulations“ oder „licence exemptions“ in Übereinstimmung mit dem US-Export-Recht.
- (4) Soweit der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung exportrechtlicher Vorschriften des Herstellungslandes / Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.

28. Integrität und Kooperation

- (1) Die Deutsche Telekom AG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver und passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden. Näheres ergibt sich aus dem Verhaltenskodex.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des Verhaltenskodexes in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Telekom schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe zu beachten (siehe unter: www.suppliers.telekom.de) und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.
- (4) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsrelevanten Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.

(5) Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

(5) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die vertragsschließende Stelle des Auftraggebers.

29. Abtretung von Forderungen

(1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem gem. §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftragnehmers hierzu bedarf es nicht.

30. Aufrechnung

(1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.

(2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

31. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

(3) Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.

(4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.